

# **Satzung der Gemeinde Gettorf für die Volkshochschule**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.04.1990 (GVObI. Schl.-H. S. 159) in der z. Z. gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.06.1995 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Allgemeines**

Die Volkshochschule ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Gettorf.

## **§ 2 Aufgabe**

(1) Die Volkshochschule hat die Aufgabe, Erwachsenen, Heranwachsenden und Kindern diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die erforderlich sind, um sich unter den gegenwärtigen und für die Zukunft zu erwartenden Lebensbedingungen in allen Bereichen einer freiheitlich-rechtsstaatlich geordneten Gesellschaft zurechtfinden zu können. Dazu bietet die Volkshochschule Hilfen für das Lernen, für die Orientierung und Urteilsbildung und für die Eigentätigkeit.

(2) Die Volkshochschule ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

## **§ 3 Eingliederung in die Gemeinde**

(1) Der zuständige Fachausschuss wird durch die Hauptsatzung festgelegt.

(2) Die Verwaltungsaufgaben der Volkshochschule werden von der Gemeindeverwaltung und der Volkshochschulleiterin wahrgenommen.

## **§ 4 Beschlüsse**

Alle Beschlüsse und Anordnungen der für die Arbeit der Volkshochschule zuständigen Organe, die unmittelbar oder mittelbar die Arbeit der Volkshochschule betreffen, müssen sich an der Aufgabe orientieren, die der Volkshochschule als einer nicht gruppengebundenen Einrichtung der Erwachsenen- und Jugendbildung gestellt ist (§ 2).

## **§ 5 Leiter/in**

(1) Die Gemeinde beruft auf Vorschlag des Kuratoriums (§ 6) einen/eine Leiter/in der Volkshochschule, der/die nebenberuflich tätig ist.

(2) Der/Die Leiter/in der Volkshochschule ist zuständig für die pädagogische und organisatorische Leitung der Volkshochschule. Zu diesem Zweck sind ihm/ihr insbesondere die folgenden Aufgaben zugewiesen:

- a) a) Aufstellung des Arbeitsplanes,
- b) b) die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages,
- c) c) die Auswahl und Verpflichtung der Kursleiter/innen und Referenten/Referentinnen,
- d) d) die Verfügung über die im Haushaltsplan für die Volkshochschule bereitgestellten Mittel,
- e) e) die Vereinbarung der Honorare für Kursleiter/innen und Referenten/Referentinnen nach Maßgabe der Honorar- und Entgeltordnung für die Volkshochschule,
- f) f) die Weiterbildung der Volkshochschul-Mitarbeiter/innen,
- g) g) die Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Der/Die Leiter/in der Volkshochschule erhält eine Entschädigung nach den Bestimmungen der Honorar- und Entgeltordnung für die VHS, die von der Gemeindevertretung erlassen ist.

## **§ 6 Kuratorium**

Das Kuratorium fördert die Zusammenarbeit zwischen der Gemeindevertretung und der Volkshochschule durch:

- a) a) Aufstellung von allgemeinen Richtlinien für die Arbeit der Volkshochschule,
- b) b) Beratung und Genehmigung des Arbeitsplanes und Stellungnahme zu Arbeitsberichten des Leiters der Volkshochschule,
- c) c) Stellungnahme zum Haushaltsvoranschlag,
- d) d) Pflege von Öffentlichkeitskontakten,
- e) e) Anregungen für die Arbeit der Volkshochschule,
- f) f) Aufstellung von Vorschlägen für die Berufung eines/einer Leiters/Leiterin der Volkshochschule.

(2) Das Kuratorium besteht aus 6 Mitgliedern. Diese werden von der Gemeindevertretung für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode gewählt. Dabei werden berufen:

- a) a) 3 Mitglieder nach Vorschlägen der Gemeindevertretung,
- b) b) 2 Mitglieder nach Vorschlägen der Kursleiter/innen,
- c) c) 1 Mitglied nach Vorschlag der Kursteilnehmer/innen.

(3) Das Kuratorium wählt einen/eine Vorsitzenden/Vorsitzende, der/die die Sitzungen einberuft und leitet und einen Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden. Der/Die Bürgermeister/in und der/die Leiter/in der Volkshochschule sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen.

## **§ 7**

### **Kursleiter/in und Referenten/Referentinnen**

(1) Die Kursleiter/innen und Referenten/Referentinnen üben ihre Tätigkeit an der Volkshochschule im Allgemeinen nebenberuflich aus. Kursleiter/innen erhalten jeweils für die Dauer eines Arbeitsabschnittes der Volkshochschule (Trimester), Referenten/Referentinnen für bestimmte Veranstaltungen einen Lehrauftrag.

(2) Den Kursleitern/Kursleiterinnen und Referenten/Referentinnen wird die Freiheit der Lehre gewährleistet.

(3) Die Kursleiter/innen und Referenten/Referentinnen erhalten Honorare nach den Bestimmungen der Honorar- und Entgeltsordnung.

(4) Der/Die Volkshochschulleiter/in soll jährlich mindestens einmal die Versammlung der Kursleiter/innen einberufen, in deren Rahmen jeweils auch die Vorschläge für die Berufungen in das Volkshochschul-Kuratorium aufgestellt werden. An dieser Versammlung sollten der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende des Kuratoriums sowie der/die Mitarbeiter/in der Verwaltung ebenfalls teilnehmen.

## **§ 8**

### **Teilnehmer/innen**

(1) Bei Kursen kann die Zulassung von Teilnehmern/Teilnehmerinnen vom Nachweis sachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Die regelt der/die Volkshochschulleiter/in im Einvernehmen mit dem/der jeweiligen Kursleiter/in.

(2) Den Teilnehmern/Teilnehmerinnen kann der regelmäßige Besuch von Volkshochschulveranstaltungen auf Antrag bescheinigt werden.

## **§ 9**

### **Entgelte**

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Volkshochschule wird in der Regel ein Entgelt erhoben. Das Nähere hierzu bestimmt die Honorar- und Entgeltsordnung.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.02.1992 außer Kraft.

Gettorf, den 27.06.1995

Gemeinde Gettorf

gez. Schönfeld  
Bürgermeister (Siegel)